

An unsere

Geschäftspartner

Neue Gewerbeabfallverordnung 2017

Die neue Gewerbeabfallverordnung trat zum 01.08.2017 in Kraft. Die Novelle regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen insofern, dass diese zukünftig nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen sind. Dies bringt für uns alle einige Änderungen mit sich. Sie als Gewerbebetrieb bzw. Abfallerzeuger müssen künftig noch mehr als in der Vergangenheit Ihre Abfälle getrennt nach einzelnen Fraktionen erfassen.

Ziel des Gesetzgebers ist es, diese Gewerbeabfallverordnung strenger und vollzugstauglicher zu machen. Somit kann es durchaus zu mehr Kontrollen seitens der Ordnungsbehörden kommen als in der Vergangenheit.

Anbei die wesentlichen Änderungen:

1. Getrennthaltungspflicht:

Nach der neuen Fassung der Gewerbeabfallverordnung 2017 sind folgende Gewerbeabfälle bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen und zu trennen:

- Papier
- Glas
- Kunststoff
- Metall
- Bioabfälle
- Holz
- Textilien

Gleiches gilt für Bau- und Abbruchabfälle. Diese sind ebenfalls bereits auf der Baustelle in folgende Abfallfraktionen zu trennen:

- Glas
- Kunststoff
- Metall
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemisch
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

2. Ausnahmen der Gewerbeabfallverordnung:

Einige Unternehmen können Ausnahmeregelungen geltend machen. Ist etwa eine Getrennthaltung der Fraktionen aus Platzmangel nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, darf der Abfall gemischt erfasst werden, unterliegt im Anschluss aber einer Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage.

Falls diese Sortierung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, schreibt die Verordnung eine energetische Verwertung vor.

Für Gewerbebetriebe, die eine Getrennthaltungsquote von 90% nachweisen können, entfällt die nachgelagerte Sortierpflicht für weitere gemischte Fraktionen. Um jedoch diese Ausnahme geltend zu machen, muss der Abfallerzeuger zum 31.08.2017 und dann jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde aktiv einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen, die vorab durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft wird.

3. Vorhaltung einer Dokumentation:

Die Einhaltung der Getrennthaltung ist **vom Abfallerzeuger** zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege oder ähnliche Dokumente erfolgen.

Die Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen (bei Gewerbeabfälle auch elektronisch) vorgelegt werden.

Einige Unternehmen können Ausnahmeregelungen geltend machen. Ist etwa eine Getrennthaltung der Fraktionen aus Platzmangel nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, darf der Abfall gemischt erfasst werden, unterliegt im Anschluss aber einer Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das gesamte Ganser-Entsorgungsteam jederzeit gerne unter info@ganser-entsorgung.de zur Verfügung.